Fachvorgaben für Antragsteller zur FRL IndiFö vom 20. April 2021

Zum Fördergegenstand 1: Praxisberaterinnen und Praxisberater an Oberschulen

Die folgenden Fachvorgaben regeln Details für den Fördergegenstand 1. Als Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind sie verbindlich.

Grundlagen	
Rechtsgrundlage	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern an allgemein- und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen (FRL IndiFö), vom 20. April 2021 (SächsABI., Nr. 18/2021, S. 439)
Bezeichnung des Fördergegenstandes	Praxisberaterinnen und Praxisberater (PB) an Oberschulen
Regelungen	
Tätigkeiten und Kooperationsvereinbarung	 Tätigkeiten des PB sind in der FRL festgehalten, die Kooperationsvereinbarung zwischen Schule, Träger und Agentur für Arbeit regelt die damit verbundenen Rechte und Pflichten; eine Mitwirkungserklärung/ein Letter of Intent (LOI) entfällt, da der Antragsteller eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat; diese ist für Prüfzwecke beim Antragsteller vorzuhalten; eine unterzeichnete Kooperationsvereinbarung wird nicht als förderschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn gewertet; Inhalte der Kooperationsvereinbarung sind zwischen den Beteiligten gemeinsam abgestimmt, verschriftlicht und unterzeichnet und damit verbindlich für die Umsetzung der Maßnahme; Antragsteller nutzen die zwischen dem SMK und der Regionaldirektion (RD) Sachsen der Bundesagentur für Arbeit (BA) abgestimmte Vorlage der Kooperationsvereinbarung; können die Tätigkeiten aufgrund der Pandemielage nicht in der Schule ausgeübt werden, sind Distanzformate zu nutzen; alternative projektbezogene Tätigkeiten werden von der Bewilligungsstelle veröffentlicht; solange der PB vollumfänglich für die Maßnahme tätig ist, wird er vollumfänglich über Fördermittel (Personalausgaben) vergütet;

Seite 1 von 10 Stand: 01.05.2023

	- ist der PB in der Schule tätig, gelten alle Regelungen zum Infektionsschutz gleichermaßen.
Klassenstufen	Bereits im ersten Jahr des Durchführungszeitraumes (erster Antrag) arbeitet der PB mit beiden Klassenstufen 7 und 8. Da er bei Erstanträgen (Projekteinstieg der Schule) im ersten Jahr in der Klassenstufe 8 nicht auf die Ergebnisse von "Profil AC Sachen" aufbauen kann, muss er alternative Formate bzw. Selbsterkundungstools nutzen, auf deren Ergebnissen dann der BO-Entwicklungsplan aufbaut.
	Die PB begleiten Schülerinnen und Schüler (SuS) der Klassenstufen 7 und 8 an Oberschulen. Liegen BO-Angebote des PB in den Sommerferien und nach dem 1. August eines Jahres, dürfen sie von den SuS der Klassenstufe 8 noch genutzt werden, auch wenn der formale Start des neuen Schuljahres It. Schulgesetz der 1. August ist. Mit Unterrichtsbeginn lernen diese SuS dann in der Klassenstufe 9 und gehören nicht mehr zur Zielgruppe des PB.
	Alle Ausgaben, die nach dem 1. August eines Jahres anfallen, sind in einem neuen Antrag zu berücksichtigen, sollte ein neuer Durchführungszeitraum beginnen.
Personalstellen	Personalausgaben sind je Schule in Abhängigkeit von der Anzahl der Klassen pro Klassenstufe zuwendungsfä- hig.
	Wird im Durchführungszeitraum die Zügigkeit in einer Klassenstufe unterschritten, führt dies nicht automatisch zur anteiligen Stellenreduzierung, wenn der PB auch weiterhin vollumfänglich tätig ist. Weicht im Durchführungszeitraum die Zügigkeit in einer Klassenstufe nach oben ab, führt dies nicht automatisch zur anteiligen Stellenerhöhung. Zum Beispiel: Im ersten Jahr der Durchführung ist die Oberschule in den Klassenstufen 7 und 8 zweizügig. Im zweiten Jahr kommt eine weitere 7. Klasse hinzu, da die Klassenstufe 6 dreizügig war. Dies führt nicht zur Stellenerhöhung, umgekehrt nicht zur Stellenreduzierung, wenn eine Klasse weniger nachwächst.
	Unterscheidet sich die Anzahl der Klassen pro Klassenstufe noch weiter, z. B. hat die Oberschule 5 Klassen auf der Klassenstufe 8, aber nur 3 Klassen auf der Klassenstufe 7, dann führt die Summe von 8 Klassen im Projekt zu zwei Personalstellen.

Seite 2 von 10 Stand: 01.05.2023

Einbezug der Schulleitung	Auf Wunsch der Schulleitung am Einsatzort des PB ist die Schulleiterin/der Schulleiter oder eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulleitung bei der Personalauswahl bzw. der Personalentscheidung einzubeziehen.
Führungszeugnis	Der PB kann nur nach Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 BZRG beim Arbeitgeber an einer Schule tätig werden.
Impfnachweis	Entsprechend Infektionsschutzgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung muss der PB den Impfausweis oder eine ärztliche Bescheinigung zum Masernschutzimpfsta- tus der Schulleitung vorlegen.
Projektbüro Praxisberater	Das SMK plant, ein Projektbüro zur Begleitung der beteiligten Schulen einzurichten oder zu beauftragen. Der Antragsteller kooperiert mit dem Projektbüro. Zudem gestattet er seinen PB die Teilnahme an einem überregionalen oder landesweiten Austausch- und Transfertreffen pro Schuljahr. Die damit verbundenen Reisekosten sind beim Veranstalter abzurechnen.
Personalwechsel	Personalwechsel sind der Bewilligungsstelle, dem Pro- jektbüro Praxisberater und der Berufsberatung (BB oder Teamleitung) umgehend anzuzeigen.
Zielgruppe	PB begleiten alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7 und 8, die eine Oberschule in öffentlicher oder freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen besuchen und für die eine Einverständniserklärung zur Teilnahme am Projekt unterzeichnet vorliegt. Dies ist unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Aufenthaltsstatus. In Absprache mit dem Betreuungslehrer können SuS, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, ab der Niveaustufe 2 (DaZ-2) bei Vorliegen der Voraussetzungen an der Maßnahme teilnehmen.
Antragstellung	Zeiten oder Aufwendungen für die Antragserstellung sind nicht förderfähig. Die Bewilligungsstelle kann Fachstellen zur Bewertung der Anträge einbeziehen.
Reisekosten	Reisekosten müssen wie alle Sachausgaben für die Umsetzung der Maßnahme zwingend notwendig, angemessen und wirtschaftlich sein. Reisekosten für SuS müssen innerhalb des Projektes anfallen. Schülertickets sind vorrangig zu nutzen.

Seite 3 von 10 Stand: 01.05.2023

	Reisekosten der PB zu Zertifikatsschulungen zu "Profil
	AC Sachsen", zur tätigkeitsvorbereitenden Fortbildung sowie zum einmal im Jahr stattfindenden landesweiten Austausch- und Transfertreffen sind beim SMK bzw. dem jeweiligen Veranstalter geltend zu machen.
anwendbare Pauschalen	Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: Bei Praxisberaterinnen/Praxisberatern: - 30 Cent je gefahrenen Kilometer - 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrenen Kilometer und mitgenommener Person;
	Bei Teilnehmenden: - 30 Cent je gefahrenen Kilometer, - 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrenen Kilometer und mitgenommener Person.
Mitfinanzierung	Die Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit finanziert gem. § 48 SGBIII zusammen mit dem SMK die Maßnahme PB. Voraussetzung ist, dass Antragsteller eine gültige AZAV-Zertifizierung gem. §§ 176 ff SGBIII besitzen. Der Antrag ist nur bei der Bewilligungsstelle SAB einzureichen.
Beihilfe	Die Maßnahme ist nicht beihilferelevant.
Methoden und Instrumente	Vertiefte praktische BO-Maßnahmen sollen handlungs- orientiert und schüleraktivierend ausgerichtet sein, mo- derne, zeitgemäße Formate nutzen und den in der Po- tenzialanalyse (PA) ermittelten Stärken entsprechen.
	Die Kooperation mit außerschulischen BO-Partnern ist Grundvoraussetzung für vertiefte praktische BO-Erfahrungen.
	Der PB setzt keine individuellen Einzelmaßnahmen, d. h. Maßnahmen für nur eine Schülerin oder einen Schüler, um. Ausgenommen davon sind Schülerinnen und Schüler, bei denen ein Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung diagnostiziert wurde oder die besondere physische oder psychische Bedürfnisse haben, so dass die Arbeit in der Gruppe oder Kleingruppe nicht möglich ist.
	Der PB setzt in Abstimmung mit dem Berufsberater (BB) eine systematische und qualitätsorientierte BO um. Dazu arbeitet er mit den "Kernzielen" der sächsischen BO, beachtet die sächsischen BO-Qualitätskriterien und nutzt

Seite 4 von 10 Stand: 01.05.2023

	die "BO-Bausteine" (abrufbar beim Projektbüro Praxisberater). Der PB unterbreitet dem Fachlehrer Angebote, um die Lehrplaninhalte mit vertieft praktischen BO-Maßnahmen zu bereichern.
Mindestteilnehmerzahl	An der Maßnahme sollen möglichst alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7 und 8 mit Einverständniserklärung teilnehmen. Gründe für die Nicht-Teilnahme sind anonymisiert zu dokumentieren. Eine Untergrenze an teilnehmenden SuS wird nicht festgelegt. Liegt die Quote jedoch unter 80% jeweils in der Klassenstufe 7 und 8, ist das Projektbüro Praxisberater zu kontaktieren. Gemeinsam wird dann nach Ursachen und Unterstützungsmöglichkeiten zugunsten der SuS gesucht.
Gruppenstärke	 Vertiefte praktische BO-Angebote sollen in Gruppen oder Kleingruppen durchgeführt werden. Praxistage oder Berufsfelderkundungen in Werkstätten können in Klassenstärke durchgeführt werden, müssen jedoch auch individuell differenziert nach ermittelten Stärken und Kompetenzen ausgerichtet sein. BO-Angebote für SuS mit besonderen physischen oder psychischen Bedürfnissen können sich an die einzelne Schülerin/den einzelnen Schüler richten.
Einverständniserklärung zur Teilnahme	Für den Durchführungszeitraum der Maßnahme PB (von zwei Schuljahren) wird nur einmal eine Einverständniserklärung zur Teilnahme von den Personensorgeberechtigten und der Schülerin/dem Schüler ausgefüllt. Diese schließt alle BO-Angebote des PB ein und gilt auch für die Kooperation mit externen Partnern, z. B. bei der Nutzung von Werkstätten. Ein Muster wird von der Bewilligungsstelle veröffentlicht. Eine Beendigung der Maßnahme ist den Beteiligten (Schülerin/Schüler und deren Personensorgeberechtigten) jederzeit möglich. Sie ist schriftlich zu erklären. Ein Einstieg in die Maßnahme ist ebenfalls jederzeit (je nach Gründen) möglich, wenn eine unterzeichnete Einverständniserklärung zur Teilnahme vorliegt.
Raummiete	Wenn die Schule keinen Raum für die Tätigkeit des PB zur Verfügung stellen kann, dann sind Kosten für einen vom Antragsteller in fußläufiger Nähe zur Schule ange- mieteten Raum förderfähig.

Seite 5 von 10 Stand: 01.05.2023

Fremdleistungen andere BO-Akteure	Fremdleistungen sind Leistungen, die der Antragsteller für die Umsetzung einzelner BO-Inhalte von außen bezieht. Dazu gehören z. B. Leistungen für die Umsetzung von Berufsfelderkundungen in Werkstätten Dritter. Zu den Fremdleistungen gehören ebenfalls externe Leistungen für die Wartung der Technik, die der PB innerhalb der Maßnahme nutzt. Sollten an der Schule weitere externe BO-Akteure tätig
	sein oder tätig werden, ist die entsprechende Zusammenarbeit sowie die Abgrenzung zu den vom PB geplanten BO-Inhalten schriftlich in der Kooperationsvereinbarung mit festzuhalten.
Koordinierung	Die Maßnahme fördert die direkte Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern in der vertieften praktischen BO. Dementsprechend sind alle anderen Tätigkeiten auf höchstens 10% der gesamten Arbeitszeit des PB beschränkt.
Verwaltungskosten	Es werden die für die Umsetzung der Maßnahme nachweislich angefallenen Verwaltungsausgaben erstattet. Sie werden bis zu einer Höhe von 10 % der übrigen zuwendungsfähigen Ausgaben, ausschließlich der Fremdleistungen, erstattet.
Tätigkeitsnachweis	Die Schulleitung bestätigt am Ende jedes Schuljahres in schriftlicher Form gegenüber dem Zuwendungsempfänger, dass die Tätigkeiten des PB ordnungsgemäß ausgeführt wurden. Dieser Nachweis ist durch den Zuwendungsempfänger vorzuhalten und auf dem Verwendungsnachweisformular zu bestätigen. Gesonderte Aufwendungen für die konzeptionelle BO-Arbeit sind nicht förderfähig, denn diese Arbeit ist immanenter Bestandteil der Tätigkeit des PB.
Durchführung der Potenzial- analyse (PA) - Vorbereitung der PA	 Mit der PA sind folgende Tätigkeiten verbunden: Anlegen der Datensätze auf der Profil-AC-Plattform, Aufgabenauswahl, Materialbeschaffung, Materialkisten nach Aufgaben bestücken, Abstimmung mit der Schulleitung und den Fachlehrkräften, Terminabstimmung mit weiteren Durchführenden (Tandempartner), Gruppenzusammenstellung für die Schülerinnen und Schüler, Erstellung der Zeit- und Raumpläne, Ausdrucken und Vorbereiten der Beobachtungs- und Beurteilungsbögen;

Seite 6 von 10 Stand: 01.05.2023

	 Vorbereitung des Computerraumes für das Bearbeiten von Aufgaben der PA in Abgleich mit dem schulischen Hygienekonzept; je Gruppe am Durchführungstag: Räume vorbereiten, Auf- und Umräumen zwischen den einzelnen Aufgaben.
- Durchführung der PA	 Verpflichtend durchzuführen sind sechs Beobachtungsaufgaben (zwei je Aufgabenkategorie), die Schulung der Merkmale und die Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler (insgesamt acht Einheiten zu je 45 Minuten).
	 Optional können zwei weitere Beobachtungsaufgaben zur Erhebung des Merkmals "Präsentationsfähigkeit" (zwei Einheiten zu je 45 Minuten), der "PC-Profi-Test" (eine Einheit zu 45 Minuten) und Tests zur Erhebung der "Kognitiven Basiskompetenzen" (vier Einzeltests zu je 10 Minuten oder am Stück in 45 Minuten) durchgeführt werden.
	- Die Durchführung erfolgt durch mindestens zwei zerti- fizierte Personen.
	 Jede Schülerin/jeder Schüler nimmt an einem individuellen Rückmeldegespräch zu den ermittelten Stärken teil.
	- Die Ergebnisse sowie die daraus folgenden individuellen Ziele und BO-Maßnahmen werden im BO-Entwicklungsplan festgehalten. Er ist die Grundlage für das Entwicklungsplangespräch mit der Schülerin/dem Schüler und den Eltern. Das Entwicklungsplangespräch schließt mit einem abgestimmten und stärkenorientierten BO-Entwicklungsplan.
- Nachbereitung der PA	- Beurteilung und Abstimmung im Tandem;
	- Eingabe der Ergebnisse in die Software, Ausdrucken der Kompetenzprofile, Archivieren der Beobachtungsund Beurteilungsbögen sowie Beräumen des Arbeitsraumes.
	Es ist mit der landesweiten Plattform für "Profil AC Sachsen" zu arbeiten.
Nicht zuwendungsfähige Ausgaben	- Maßnahmen oder Bestandteile von Maßnahmen, die aufgrund anderer Richtlinien, Verträge, Verordnungen

Seite 7 von 10 Stand: 01.05.2023

	oder Einzelfallförderungen des Freistaates Sachsen oder des Bundes gefördert werden, - Regelangebote der Berufsberatung der Agentur für Arbeit, insbesondere Angebote der Berufsorientierung (§ 33 SGB III) und beruflichen Beratung (§ 29 SGB III i. V. mit § 30 SGB III), - Tätigkeiten einer Lehrkraft bzw. Aufgaben der Schule, - Aufgaben anderer Funktionsträger oder Personen aus dem Assistenzsystem der Schule, - bauliche Maßnahmen
Verwendungsnachweisverfahren	Dies wird im Zuwendungsbescheid geregelt. Sollten z. B. die Abschlagszahlungen die tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigen, werden Rückforderungen vorgenommen. Für die Erstellung des Sachberichtes wird ein Muster bereitgestellt und von der Bewilligungsstelle veröffentlicht. Neben dem Upload des Sachberichtes im Förderportal ist zusätzlich eine Kopie des Sachberichtes per E-Mail an das Projektbüro Praxisberater zu versenden: projektbuero@iris-ev.de
Teilnehmerdaten	Aufgrund der Förderbedingungen der RD Sachsen sind die Teilnehmerzahlen monatlich zu erfassen. Dazu trägtder PB bis zum fünften Tag eines Monats die erforderlichen Angaben ein unter: https://befragungen.iris-ev.de/index.php/622255?lang=de
Teilnehmerbefragung	Am Ende der Klassenstufe 7 und Klassenstufe 8 sind die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zu Organisation und Inhalten des Projektes aufgrund der Kofinanzierung der BA, RD Sachsen zu befragen. Die Befragung erfolgt anonym unter Nutzung des von der BA zur Verfügung gestellten Fragebogens, der von der Bewilligungsstelle veröffentlicht wird. Die Auswertung der Befragung ist bis zum 15. September per E-Mail zu versenden an das Projektbüro Praxisberater: projektbuero@iris-ev.de
Diversity Management	Der Antragsteller verpflichtet sich, im Rahmen des Diversity Managements die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Schülerinnen und Schülern, die positive Wertschätzung der individuellen Verschiedenheit, das Erreichen einer produktiven Gesamtatmosphäre, das Verhindern von sozialer Diskriminierung von Minderheiten und die Verbesserung der Chancengleichheit von vornherein und regelmäßig bei der Durchführung der Maßnahme zu berücksichtigen.

Seite 8 von 10 Stand: 01.05.2023

Umwelt- und Ressourcen- schutz	Bei der Durchführung der Maßnahme nimmt der Grundsatz des Umwelt- und Ressourcenschutzes eine besondere Stellung ein. Dies gilt für die Planung, Durchführung und Nachbereitung von BO-Angeboten. BO-Angeboten in diesem Bereich bzw. zu "grünen Berufen" kommt dabei eine hohe Bedeutung zu. Das Fachwissen muss hier mit der Entwicklung von Haltung und Bewusstsein zum Umwelt- und Ressourcenschutz verbunden werden.
Publizitätspflicht	Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Öffentlichkeit (insbesondere durch Pressemitteilungen, Informationsschriften sowie durch Aufsteller/Tafeln, Flyer etc.) mit folgendem Text über die Mittelherkunft zu informieren: "Die Maßnahme 'Praxisberaterinnen und Praxisberater an Oberschulen' wird finanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes sowie durch Mittel der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen." Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen sowie das Logo der BA zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBI. S. 40), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten. Die entsprechenden Logos können bei der Bewilligungsstelle abgerufen werden. Die Nichterfüllung dieser Informationspflicht kann eine Rückforderung der gewährten Zuwendung nach sich zie-
	hen.
Verschwiegenheitspflicht	Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung der Maßnahme zur Kenntnis ge- langten Angaben Stillschweigen zu bewahren, Unterla- gen so sorgfältig aufzubewahren, dass Unbefugte nicht Einsicht nehmen können, und ihre Mitarbeiter anzuwei- sen, dieselbe Vertraulichkeit zu wahren.
Datenschutz	Die Bestimmungen der Europäischen Datenschutz- Grundverordnung und des ihrer Umsetzung dienenden Bundes- oder Landesrechts sind in den jeweils gelten- den Fassungen einzuhalten. Insbesondere dürfen im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme bekannt gewor- dene personenbezogene Daten nur für die Durchführung des geförderten Projektes verwendet werden. Eine Nut- zung für sonstige Zwecke des Zuwendungsempfängers oder eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
Prüfrechte	Der Bundesrechnungshof gemäß den §§ 88 bis 104, insbesondere §§ 91, 100 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Sächsische Rechnungshof gemäß den §§ 88

Seite 9 von 10 Stand: 01.05.2023

bis 104, insbesondere §§ 91, 100 Sächsische Haushalts- ordnung (SäHO) sind zur Prüfung der Zuwendungsemp- fänger berechtigt.
isinger vereening.

Seite 10 von 10 Stand: 01.05.2023